

Inhalt

10. 5. 2007	Erstes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes	194
	2001-5	
10. 5. 2007	Zehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes	194
	2120-1	
10. 5. 2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes	195
	226-2; 226-1	

Erstes Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes

Vom 10. Mai 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 20 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 10) werden die Worte „eines vom Abgeordnetenhaus“ durch die Worte „eines von dem für Verwaltungsreform zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Zehntes Gesetz
zur Änderung des Berliner Kammergesetzes

Vom 10. Mai 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 4b Abs. 3 Satz 2 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Zweites Gesetz
zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes
und des Sportförderungsgesetzes

Vom 10. Mai 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes

Das Bäder-Anstaltsgesetz vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch den folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Schulen, Kindertagesstätten und förderungswürdige Sportorganisationen sind jeweils solche im Sinne des Sportförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 3 und 4.
2. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts sowie, unabhängig von der Trägerschaft, im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes,“.

Artikel II

Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Schulen sowie genehmigte Ersatzschulen im Sinne des

Schulgesetzes. Nicht hierzu gehören Volkshochschulen, Musikschulen, Einrichtungen der Weiterbildung sowie Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung und für Gesundheitsfachberufe.

(5) Kindertagesstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie Einrichtungen, in denen sich Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
2. § 14 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts sowie, unabhängig von der Trägerschaft, im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes,“.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin